

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EQOS Energie Österreich GmbH

für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen und mechanischen Anlagen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäfte mit der **EQOS Energie Österreich GmbH** (im folgenden „EQOS Energie“ bezeichnet) als Auftragnehmer.

1.2. EQOS Energie arbeitet in Ermangelung anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge. Unabhängig von den einzelnen Regelungsinhalten ist die Gültigkeit allfälliger allgemeiner Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter von Kunden und Auftraggebern zur Gänze ausgeschlossen. Diese oder Teile davon gelten nur dann, wenn sie von EQOS Energie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3. Diese AGB treten per 01.06.2015 in Kraft und gelten für Geschäfte, welche ab diesem Datum abgeschlossen werden. Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäfte zwischen Unternehmern.

2. Angebot

2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird und die Anrechnung zuvor vereinbart wird.

2.2. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum der EQOS Energie und dürfen nicht anderweitig verwendet werden und auch nicht Dritten in irgendeiner Form ohne schriftliche Zustimmung der EQOS Energie überlassen oder zugänglich gemacht werden.

2.3. Angebote werden nur schriftlich gelegt und haben nur dann Gültigkeit, wenn diese auch rechtsgültig durch EQOS Energie unterfertigt sind.

2.4. Die Annahme eines Angebotes ist in Ermangelung einer anderen ausdrücklichen Regelung im Angebot selbst, nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3. Bestellung

Bestellungen gelten grundsätzlich nur dann als angenommen, wenn mit EQOS Energie entweder ein Werkvertrag geschlossen wurde oder ein Auftragschreiben durch EQOS Energie gegengezeichnet wurde, oder seitens EQOS Energie eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt.

4. Leistungsausführung

4.1. Zur Ausführung der Leistung ist EQOS Energie erst dann verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen (Beistellungen bzw. Vorleistungen) erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und der Zugang zum Einbauort ohne Gefahr frei zugänglich ist.

4.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; EQOS Energie ist ermächtigt, vorgeschriebene oder auch in Bezug auf das

Bauvorhaben bzw. in Bezug auf den Leistungsgegenstand übliche Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

4.3. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung der EQOS Energie geeignete Räume für die sachgerechte und gesicherte Lagerung von Werkzeugen, Komponenten und Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Räumen darf ausschließlich EQOS Energie Zutritt haben.

4.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie sowie andere Roh-, Hilfs- und Betriebsmittel sind vom Auftraggeber kostenlos, in ausreichender Qualität und im erforderlichen Ausmaß beizustellen.

4.5. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber verlangt und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten, wie Überstundenzuschläge, Kosten in Zusammenhang mit rascher Materialbeschaffung, zusätzliches Personal bzw. Werkzeug und Arbeitsmittel und dgl., zusätzlich verrechnet.

5. Leistungsänderung

5.1. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter nach erfolgter Bestellung angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf zusätzliches angemessenes Entgelt.

5.2. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der EQOS Energie vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber einen entsprechenden Plan oder eine entsprechend detaillierte Leistungsbeschreibung freigegeben hat, und die Änderung im Sinne der technischen Entwicklung oder Sicherheit notwendig oder sinnvoll oder praktikabel erscheint.

6. Leistungsfristen und Termine

6.1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für EQOS Energie nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich zugesagt worden ist.

6.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die alleine von EQOS Energie zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich vereinbarten bzw. zugesagten entsprechend hinausgeschoben, wenn dies von EQOS Energie bei Eintritt der Verzögerung und bei Kenntnis der Dauer der Verzögerung ausdrücklich bestätigt wird. Eine automatische Verlängerung von zugesagten Terminen nur für die Dauer der Verzögerung, kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber laufend zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von EQOS Energie zu vertreten sind.

6.3. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 6.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von EQOS Energie gesetzten angemessenen Frist, ist EQOS Energie berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EQOS Energie Österreich GmbH

für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen und mechanischen Anlagen

Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine zusätzlich um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

6.4. Wird die Leistungserbringung durch den Eintritt von höherer Gewalt oder durch andere unabwendbare Ereignisse, die sich dem Einflussbereich der EQOS Energie entziehen, verzögert, so wird die Leistungsfrist entsprechend gehemmt und erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder fortgesetzt. Wird EQOS Energie durch den Vorfall der höheren Gewalt in seinen zu erbringenden Leistungen behindert, hat EQOS Energie diesen Verzug oder die Unmöglichkeit der Leistungserbringung dann nicht zu vertreten, wenn EQOS Energie den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzt und dabei das eingetretene Ereignis näher kennzeichnet.

6.5. Als Fälle von höherer Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, Naturkatastrophen, ungewohnte Handlungen Dritter, Kriege (erklärt oder nicht erklärt), kriegsähnliche Zustände, Streiks, Embargos und alle sonstigen von außen einwirkenden, elementaren Ereignisse, die auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern waren und so außergewöhnlich sind, dass sie nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen sind.

6.6. Als höhere Gewalt gilt es auch, wenn mehrere Mitarbeiter, die mit wesentlichen Arbeiten der Leistungsausführung betraut sind, aufgrund von Massenerkrankungen (z.B. Pandemien, Epidemien) ausfallen. Weiters gelten Fälle, die die Leistungserbringung wegen der Schließung von Niederlassungen oder Betriebsstätten durch Behörden unmöglich oder unwirtschaftlich machen, als Fälle von höherer Gewalt.

7. Beistellungen

7.1. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung und Haftung. Grundsätzlich sind Beistellungen kostenfrei am Einbauort in abgeladenen, unverpackten Zustand an EQOS Energie zu übergeben. Handelt es sich bei den Beistellungen nicht um Installationsmaterialien oder Einbaumaterialien, welche durch EQOS Energie zu montieren bzw. installieren sind, sind die Beistellungen grundsätzlich am Einbauort in versetztem Zustand (= am endgültigen Bestimmungsort lagerichtig und fachmännisch verbaut) der EQOS Energie zu übergeben.

7.2. Die vom Auftraggeber beigestellten Waren, Materialien, Geräte, Teile, Einrichtungen, Lagerplätze, Unterlagen und Betriebsmittel, sind frei von Rechten Dritter der EQOS Energie zur Verfügung zu stellen. Sollten entsprechende Rechte Dritter durch EQOS Energie verletzt werden, wird der Auftraggeber EQOS Energie im Sinne dieses Punktes, entsprechend schad- und klaglos halten.

8. Preise

8.1. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

a) Lohnkosten und/oder

b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien,

sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

8.2. Ausgenommen von 8.1 sind lediglich Festpreisangebote bzw. Angebote mit Preisbindung bis zu einem nach dem Kalender bestimmbar Tage. Bei Festpreisangeboten behält sich EQOS Energie trotzdem das Recht vor, die jeweiligen Preise aufgrund von außergewöhnlichen und unabsehbaren Schwankungen des Rohstoffmarktes entsprechend anzupassen. Als Basis gilt der unmittelbar vor der Angebotslegung gelegte Rohstoffpreisindex für den Euroraum (Gesamtindex).

8.3. Falls nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung, oder, bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle, mit LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren, zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.

9. Zahlungen

9.1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind 30% (dreißig Prozent) des Gesamtpreises (Auftragssumme inkl. aller bekannten Zusatzleistungen und USt.) bei Auftragserteilung, 30% (dreißig Prozent) des Gesamtpreises bei Leistungsbeginn, 30% (dreißig Prozent) des Gesamtpreises nach Abschluss der Arbeiten bzw. Leistungserbringung und der Rest mit Legung der Schlussrechnung fällig.

9.2. Dauert die Leistungserbringung von EQOS Energie länger als 45 (fünfundvierzig) Tage an, so ist EQOS Energie berechtigt, im Abstand von einem Monat, Teilrechnungen auf Basis der erbrachten Leistungen zu legen.

9.3. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 6.2. ein, ist EQOS Energie jedenfalls berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen. Dauert die entsprechende Verzögerung länger als 45 Tage an, ist EQOS Energie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die erbrachten Leistungen abzurechnen und den entstandenen Schaden geltend zu machen.

9.4. Werden EQOS Energie nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist EQOS Energie berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

9.5. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen der EQOS Energie ist ausgeschlossen, es sei denn, daß EQOS Energie zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen der EQOS Energie mit Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder von EQOS Energie anerkannt worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EQOS Energie Österreich GmbH

für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen und mechanischen Anlagen

9.6. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Forderungen gegen den Auftraggeber von verbundenen Unternehmen der EQOS Energie (z.B. Mutter-, Tochter- bzw. Schwestergesellschaften, Konzernunternehmen, Beteiligungsgesellschaften der EQOS Energie) und Arbeitsgemeinschaften, an denen die EQOS Energie oder ihre verbundenen Unternehmen beteiligt sind, durch die EQOS Energie aufgerechnet werden können.

9.7. Rechnungen sind nach 14 (vierzehn) Tagen ohne Abzüge fällig.

9.8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 352 UGB, auch ohne vorherige schriftliche Mahnung, verrechnet.

10. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

10.1. Gewährleistung

- Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung offensichtlich sind, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

- Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

- Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes. Nur wenn beides unmöglich ist oder mit diesen Gewährleistungsbehelfen für die EQOS Energie ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz in Form einer angemessenen Preisminderung verlangen.

- Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Auf Leuchtmittel leistet die EQOS Energie für die Lebensdauer keine Gewähr.

10.2. Haftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

10.3. Schadenersatz

- Die EQOS Energie haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel.

- Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an einer Person ein oder die EQOS Energie hat grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

- Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten, als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler,
b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk,
möglich. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- Die Haftung der EQOS Energie ist jedenfalls mit 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

- Die Haftung für Produktivitätsverlust ist ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der EQOS Energie, dies gilt auch dann, wenn die Waren für den Weiterverkauf bestimmt sind. In einem solchen Fall ist der Kunde des Auftraggebers nachweislich auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen.

11.2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der EQOS Energie Umstände gemäß 9.4. bekannt, ist EQOS Energie berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag oder einer Vertragswandlung gleichzusetzen ist.

12. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Lieferung und Leistungserbringung.

13. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik und Menschenrechte

13.1. Antikorruptionsklausel

Der Auftraggeber erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

13.2. Unternehmensethik

Der Auftraggeber erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Auftraggeber den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

13.3. Menschenrechte

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
EQOS Energie Österreich GmbH****für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen und
mechanischen Anlagen**

13.4. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen gem. Punkt 13.1., 13.2. und 13.3. hat der Auftraggeber seinen Auftraggebern und Lieferanten weiterzureichen.

13.5. Im Fall eines Verstoßes des Auftraggebers gegen Punkt 13.1., 13.2. oder 13.3. ist EQOS Energie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die EQOS Energie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

14. Schlussbestimmungen**14.1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist 4030 Linz, Winetzhammerstraße 6 (Sitz der EQOS Energie).

14.2. Rechtswahl

Alle Geschäfte welche auf Basis dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen bzw. erfüllt werden, unterliegen ausschließlich dem Österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau, Österreich.

14.4. Sonstiges

Eine Abänderung der gegenständlichen AGB bedarf für ihre Gültigkeit der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der EQOS Energie. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.